

Regelung der Mobilitätsgebühren.

Das Normalverordnungsblatt meldet: Den während der Felddienstleistung verwundeten und erkrankten **Gagisten** (Gagistenaspiranten), die in stabilen Sanitätsanstalten oder in Privatpflege (auf Urlaub aus Gesundheitsrücksichten) im Gebiete mit Hinterlandsgebühren sich befinden, ist die **Feldzulage** nach vier Monaten einzustellen, dagegen ist den im Gebiete mit Feldzulage befindlichen derlei Personen diese Zulage auch über die Zeit von vier Monaten zu belassen. Allen südlich der **Gebührengrenze** befindlichen Formationen, also auch jenen, die dem Kriegsministerium unterstellt sind und bisher von der Kriegsverpflegung ausgeschlossen waren, gebührt nunmehr die **Kriegsverpflegung**. Für die Verköstigung der **Krankenpflegerinnen** im Armeebereiche (nicht Bereiche der Armee im Felde) und südlich der **Gebührengrenze** kann das **Etappenrelutium** mehr 20 Heller aufgerechnet werden. Die **Kost** gebührt ihnen jedoch gleich jenen in den Sanitätsanstalten des Hinterlandes. Der nur im Bezuge der Friedensgebühren stehenden **Mannschaft** können Zulagen zuerkannt werden, die ihr im Friedensverhältnis zukommen.